

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass derzeit keine zuverlässigen Prognosen möglich sind, wie sich aufgrund der Coronavirus-Pandemie die Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 entwickeln werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bewertungsausschuss eine Verlängerung der befristeten Finanzierung dieser Leistungen gemäß Teil C, Nr. 1, und Teil D, Nr. 1., des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen bis zum 31. Dezember 2022.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.